

Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1944 Stadtrat Winterthur.

Sitzung vom 29. Juni 1944.

Eingang: 8. Juli 1944

Geschäftsverzeichnis No 976

1518. Bau- und Niveaulinien. A. Mit Eingaben vom 8. Juni 1944 ersuchte der Stadtrat Winterthur unter Vorlage der Pläne um Genehmigung der Beschlüsse des Großen Gemeinderates vom 22. Mai 1944 über die Aufhebung und Neufestsetzung der Baulinien bei der Einmündung der Talwiesenstraße in die Frauenfelderstraße, sowie über die Aufhebung von Baulinien und die Neufestsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Talacker- und der alten Römerstraße. Diese Beschlüsse wurden im kantonalen Amtsblatt vom 26. Mai 1944 veröffentlicht. Laut Zeugnissen des Bezirksrates Winterthur vom 7. Juni 1944 gingen gegen die Vorlagen keine Rekurse ein.

B. 1. Durch die seinerzeitige Erstellung von Traminseln und Radwegen bei der Einmündung der Talwiesen- in die Frauenfelderstraße wurde die Straßengrenze derart der mit Regierungsratsbeschluß vom 29. September 1910 genehmigten südlichen Baulinie angenähert, daß zwischen Grenze und Baulinie nur noch ein Abstand von 0,9 m blieb. Zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse soll nun die Baulinie auf eine Länge von zusammen 35 m aufgehoben und so zurückgesetzt werden, daß ein Mindest-Grenzabstand von 3 m entsteht, gleich dem der stadtsüdlich anschließenden Baulinie der Frauenfelderstraße.

2. Mit der Aufhebung und Neufestsetzung der Baulinien der Talackerstraße zwischen Frauenfelder- und Römerstraße wird der Einladung der Baudirektion (Verfügung Nr. 1294 vom 3. Oktober 1935), eine Bauverbotszone von mindestens 22 m zu schaffen, grundsätzlich nachgelebt. Im Endstück zwischen Rychenberg- und Bäumlstraße wurde allerdings ein gegenseitiger Baulinienabstand von nur 21 m, statt von mindestens 22 m beschlossen. Die Baulinien dieses obersten Teilstückes können trotzdem genehmigt werden, weil mit Ausnahme der Parzelle Kat.-Nr. 7951 alle Grundstücke auf der Bergseite überbaut sind und zwar mit einem einheitlichen Grenzabstand von 5 m. Dem Begehren der Baudirektion, daß die dem Baugesetz unterstellten Gebiete nicht ungünstiger als die dem Straßengesetz (§ 31) unterstellten behandelt werden dürfen, ist Genüge geleistet. Da neben dem bestehenden 3 m breiten Trottoir ein allfälliges künftiges zweites Trottoir von nur 2 m Breite den Verkehrsansprüchen genügen können, ist es auch auf der Talseite bei 7 m Baulinienabstand von der Straßengrenze möglich, ein Vorgartengebiet von 5 m Tiefe zu erhalten. Die Zurücksetzung der nördlichen Baulinien der alten Römerstraße zwischen Helgenstraße und Schulhaus, ferner die Aufhebung der Baulinien auf Parzelle Kat.-Nr. 8037, sowie die übrigen Teile der Vorlage sind zu begrüßen.

Die Niveaulinien geben zu Bemerkungen keinen Anlaß.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Beschlüsse des Großen Gemeinderates Winterthur vom 22. Mai 1944 betreffend:

- a) Aufhebung und Neufestsetzung von Baulinien bei der Einmündung der Talwiesen- in die Frauenfelderstraße und
- b) Aufhebung von Baulinien und Neufestsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Talackerstraße zwischen Frauen-

*Doppel u. Pläne
an Bauamt*

felder- und Bäumlisstraße, inbegriffen die Anpassungen beim Straßenkreuz mit der Römer- und der alten Römerstraße von der Helgenstraße bis zum Fabrikgebäude der Firma Jäggi & Co.,

werden gemäß den vorgelegten Plänen genehmigt.

II. Der Stadtrat Winterthur wird eingeladen, vorstehende Genehmigung öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Stadtrat Winterthur, unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, an den Bezirksrat Winterthur und an die Baudirektion.

Zürich, den 29. Juni 1944.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:



D. Rapp